GEMEINDE BESTWIG
Bebauungsplan Nr. 114
"ANDREASBERG"
in Andreasberg

M 1:500

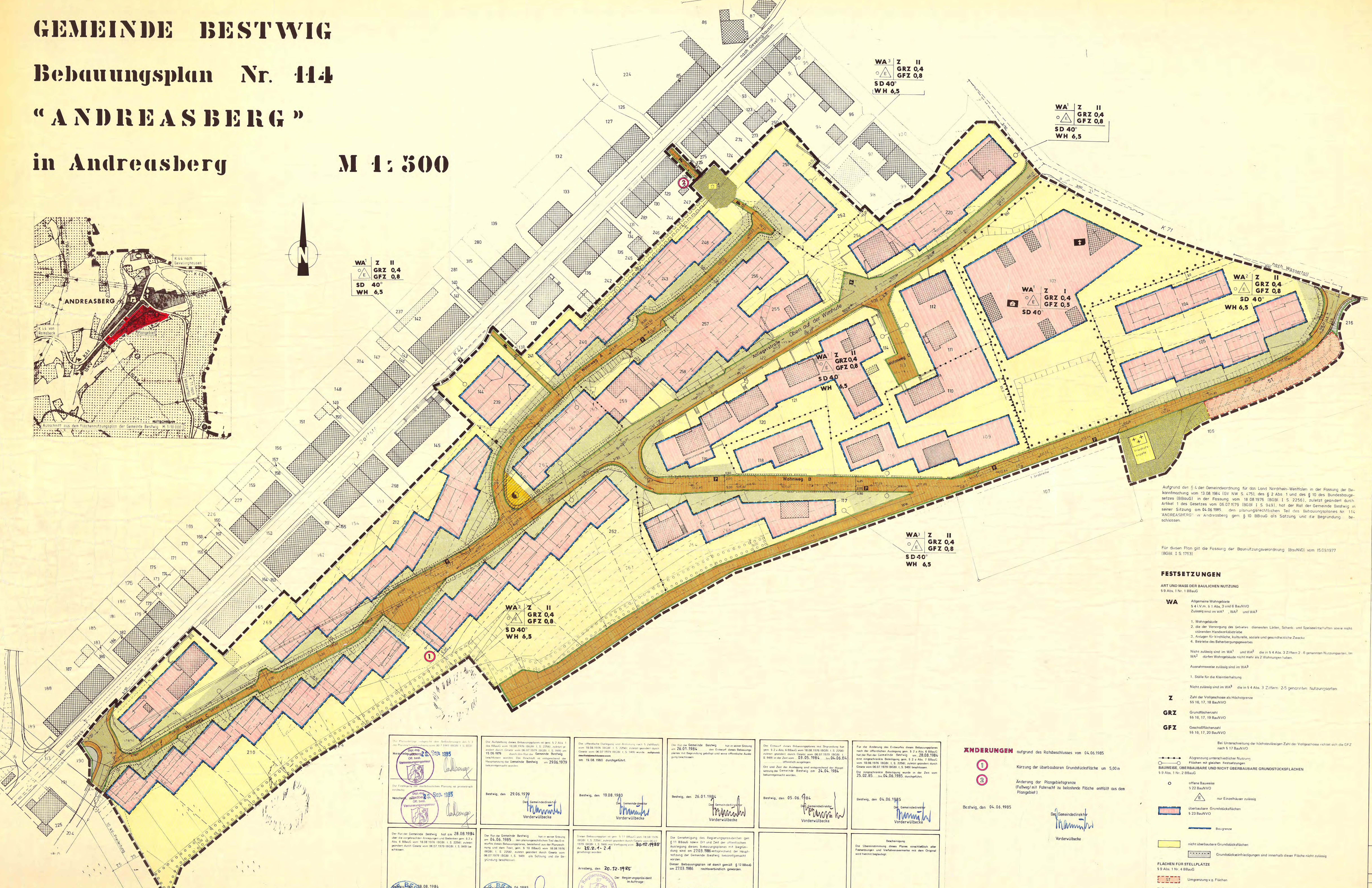
ANDREASBERG
K 44 von Ramsbeck
K 44 nach Gevelinghausen
K 71 nach Wasserfall
110 KV
10 KV
Plangebiet
RUTSCHBAHN
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig M 1:10 000
N
von Ramsbeck
nach Gevelinghausen
10 KV-Freileitung
Dorfstr.
K 44
K 71
nach Wasserfall
Wohnweg A
Wohnweg B
Wohnweg C
Wohnweg D
Anliegerstraße – Oben auf der Wimhufe
Friedhofskapelle
1 Grabreihe
ST
WA¹ Z II GRZ 0,4 GFZ 0,8 O E SD 40° WH 6,5
WA² Z II GRZ 0,4 GFZ 0,8 O E SD 40° WH 6,5
WA³ Z II GRZ 0,4 GFZ 0,8 O E SD 40° WH 6,5
WA¹ Z I GRZ 0,4 GFZ 0,5 O E SD 40°
① ②

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)

Dipl.-Ing. Padberg
Öff. best. Vermessungsingenieur

Meschede, den 26. Sep. 1985

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dipl.-Ing. Padberg
Öff. best. Vermessungsingenieur

Meschede, den 26. Sep. 1985

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) am 15.06.1979 durch den Rat der Gemeinde Bestwig beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 29.06.1979 bekanntgemacht worden.

Bestwig, den 29.06.1979

Der Gemeindedirektor
Vorderwülbecke

Die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2a BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) wurde ~~aufgrund des Ratsbeschlusses vom~~ am 19.08.1980 durchgeführt.

Bestwig, den 19.08.1980

Der Gemeindedirektor
Vorderwülbecke

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 26.01.1984 den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Bestwig, den 26.01.1984

Der Gemeindedirektor
Vorderwülbecke

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) in der Zeit vom 03.05.1984 bis 04.06.84 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 24.04.1984 bekanntgemacht worden.

Bestwig, den 05.06.1984

Der Gemeindedirektor
Vorderwülbecke

Für die Änderung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG hat der Rat der Gemeinde Bestwig am 28.08.1984 eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 2 a Abs. 7 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) beschlossen.

Die eingeschränkte Beteiligung wurde in der Zeit vom 25.02.85 bis 04.06.1985 durchgeführt.

Bestwig, den 04.06.1985

Der Gemeindedirektor
Vorderwülbecke

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat am 28.08.1984 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) beschlossen.

Bestwig, den 28.08.1984

Der Gemeindedirektor
Vorderwülbecke

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 04.06.1985 den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Bestwig, den 04.06.1985

Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) mit Verfügung vom 30-12-1985 Az 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 30-12-1985

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am 27.03.1986 entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BBauG am 27.03.1986 rechtsverbindlich geworden.

Bestwig, den 27.03.1986

Der Gemeindedirektor
Vorderwülbecke

Bescheinigung:

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt:

Bestwig, den

Der Gemeindedirektor

ÄNDERUNGEN aufgrund des Ratsbeschlusses vom 04.06.1985

① Kürzung der überbaubaren Grundstücksfläche um 5,00 m

② Änderung der Plangebietsgrenze (Fußweg/mit Fahrrecht zu belastende Fläche entfällt aus dem Plangebiet)

Bestwig, den 04.06.1985

Der Gemeindedirektor
Vorderwülbecke

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 04.06.1985 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 114 "ANDREASBERG" in Andreasberg gem. § 10 BBauG als Satzung und die Begründung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

WA Allgemeine Wohngebiete
§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 3 und 6 BauNVO
Zulässig sind im WA¹, WA² und WA³

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nicht zulässig sind im WA¹ und WA² die in § 4 Abs. 3 Ziffern 2 - 6 genannten Nutzungsarten. Im WA² dürfen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben.

Ausnahmsweise zulässig sind im WA³

1. Ställe für die Kleintierhaltung

Nicht zulässig sind im WA³ die in § 4 Abs. 3 Ziffern 2-5 genannten Nutzungsarten

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
§§ 16, 17, 18 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl
§§ 16, 17, 19 BauNVO

GFZ Geschoßflächenzahl
§§ 16, 17, 20 BauNVO

Bei Unterschreitung der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse richtet sich die GFZ nach § 17 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Flächen mit gleichen Festsetzungen

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

O offene Bauweise
§ 22 BauNVO

E nur Einzelhäuser zulässig

überbaubare Grundstücksflächen
§ 23 BauNVO

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Grundstückseinfriedigungen sind innerhalb dieser Fläche nicht zulässig

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

ST Umgrenzung v.g. Flächen

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Umgrenzung v.g. Flächen

Jugendbegegnungsstätte
Kirche

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Sichtfelder,
diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind von Sichthindernissen über 0.60 m - gemessen Ok. Fahrbahnrand - freizuhalten

VERKEHRSFLÄCHEN, SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
öffentliche Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Gehweg
P Parkstreifen
Fahrbahn

befahrbarer Wohnweg (Gehweg und Fahrbahn)

Ww Wirtschaftsweg

F Fußweg

VERSORGUNGSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

Versorgungsflächen

Elektrizität/Ortsnetzstation

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

öffentliche Grünflächen

Kinderspielplatz

Friedhof

ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

zu belastende Flächen mit

Ⓕ Fahrrechten zugunsten der Anlieger

Ⓛ Leitungsrechten zugunsten der Erschließungsträger

ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN I.S. DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG

Schallschutzzaun

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BBauG

Umgrenzung v.g. Flächen, Pflanzflächen
pro angefangene 100 qm Pflanzfläche sind mindestens 2 Bäume und 10 Sträucher zu pflanzen

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG

Aufschüttung

Abgrabung

HÖHENLAGEN
§ 9 Abs. 2 BBauG

Höhenpunkt in Meter über NN für den Ausbau der Straße

Schallschutzzäune sind mindestens 1,80 m hoch zu errichten

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 Abs. 7 BBauG

Plangebietsgrenze

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG mit Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten rechtsverbindlich und ersetzt den Bebauungsplan "Oben auf der Wimhufe"

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

SD 40° nur Satteldach zulässig mit mindestens 40° Dachneigung. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.

Dachüberstände - giebelseitig und traufenseitig - sind mindestens 0,20 m und maximal 0,50 m auszubilden.

WH 6,5 Die sichtbare traufenseitige Wandhöhe darf talseits maximal 6,50 m betragen. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist die im Bebauungsplan für den Gemeinbedarf festgesetzte Fläche.

Dachaufbauten sind nur als Schleppgaupen oder Dachhäuschen - mindestens 20° Dachneigung - zulässig. Die Länge der Dachaufbauten in ihrer Summe darf 1/2 der jeweiligen traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muß mindestens 2,00 m betragen.

Dacheindeckung hat in heimischem Schiefer oder in entsprechend schieferfarbigem Material zu erfolgen.

Fassaden Sockel/Sockelgeschoß sind als sichtbares Bruchsteinmauerwerk auszuführen oder mit Putz zu versehen, der dunkelfarbig gegenüber den übrigen Fassaden abgesetzt werden kann. Übrige Außenwandflächen: weißer Putz, weisser Kalksandstein, heimischer Schiefer oder entsprechend farbener Kunstschiefer, naturfarbene Holzverkleidung, Fachwerk in schwarz, Ausfachung in weißem Putz oder weißem Kalksandstein.

Diese Flächen sind auf mindestens 1,00 m Breite als Rasenflächen und/oder mit Bodendeckern anzulegen und zu unterhalten.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der örtlichen Bauvorschriften.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
Gebäudebestand
Höhenlinie in m bezogen auf NN
× 507,80 Geländepunkt mit Höhenangabe in m bezogen auf NN
Böschung
Mauer
Zaun
K Kreisstraße

GEMEINDE BESTWIG Bebauungsplan Nr. 114 "ANDREASBERG" in Andreasberg Gemarkung Ramsbeck Flur 10		Maßstab: 1:500
Planentwurf: Stratmann 3/83	Meschede, den 25.11.1983	Az.: 61-82-02/12
Planbearbeitung: Rosen / Bohne	HOCHSAUERLANDKREIS DER OBERKREISDIREKTOR AMT FÜR KREISPLANUNG UND HOCHBAU	
Strassenplanung: Büro Neuhaus-Schwermann 5778 Meschede		
Plangebietsgrösse: ca. 8,0 ha (planimetr. Fläche)		